

zugehörigkeit, so hat die Vermittlung die zuständige Stelle in der Versicherung zu benachrichtigen.

Der Vermittler erteilt für den ersten Tag der Meldung in der Meldekarte einen besonderen Stempel „Arbeitslosmeldung am (Datum)“ und setzt sein Handzeichen dazu. Er belehrt den Arbeitslosen über die Kontrollvorschriften und schreibt die weiteren Kontrollmeldungen vor.

Will der Arbeitslose Unterstützung in Anspruch nehmen und kann ihn der Vermittler bis zum Ablauf der Wartezeit voraussichtlich nicht vermitteln, so händigt er ihm den Antragsvordruck, auf dem er den Namen des Arbeitslosen in deutlicher Schrift selbst ausfüllt, und das Merkblatt für Unterstützungsempfänger aus. Nach Bedarf gibt er auch Vordrucke für Arbeitsbescheinigungen mit. Auf dem Antragsvordruck hat er den Tag der Arbeitslosmeldung zu vermerken. Die erfolgte Antragsausgabe ist auf der Meldekarte zu kennzeichnen. Dazu kann ein entsprechender Stempel dienen.

Der Vermittler verweist den Arbeitslosen daraufhin zur Antragsstellung (Rückgabe des in der Regel vom Arbeitslosen ausgefüllten Antrags) an die Versicherung. Zur Verteilung des Andrangs bei der Rückgabe der ausgefüllten Anträge sind besondere Maßregeln zu treffen (z. B. Trennung nach Buchstaben, nach Ortschaften, Geschlechtern, Verwendung von Bestellzetteln).

5. Ist ein Arbeitsuchender schon in der Betreuung des Arbeitsamts gewesen, so ist er bei der Wiedermeldung unmittelbar an den für ihn zuständigen Vermittler zu verweisen und legt hier seine alte Meldekarte vor. Ist diese nicht mehr in seinem Besitz, so prüft der Vermittler an Hand der Vermittlungskarte die Zuständigkeit nach und stellt eine neue Meldekarte aus. Bei der erneuten Arbeitslosmeldung nach einer Beschäftigung oder sonstigen Unterbrechung des Unterstützungsbezugs von weniger als 26 Wochen verweist der Vermittler den Arbeit-suchenden, den er nicht sofort vermitteln kann, ohne Aushändigung eines neuen Antragsvordrucks unmittelbar an die Versicherung.
6. Die laufende Kontrolle ist eine Aufgabe der Arbeitsvermittlung. Für die Zahl der Meldungen sind die Vorschriften des Verwaltungsausschusses des Arbeitsamts oder Landesarbeitsamts gemäß § 173 ABWB. maßgebend. Hierbei läßt sich bei einem gut ausgebauten Außendienst die Zahl der Meldungen beschränken, jedoch muß der Arbeitslose wenigstens bei der Arbeitslosmeldung, die den Beginn der Unterstützungsperiode einleitet, und in der Folgezeit grundsätzlich, soweit dabei kein weiterer Weg als drei

5. Verfahren bei wiederholter Meldung.

6. Kontrollmeldungen.